

# **Satzung über die Erhebung von Entgelten für Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Schenkendöbern**

Die Gemeinde Schenkendöbern erlässt auf der Grundlage des § 3 und des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) in der derzeit geltenden Fassung die folgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am 23.05.2023 beschlossene Satzung.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

1. Die Gemeinde Schenkendöbern erhebt nach folgender Satzung Entgelte für die Nutzung der Sportanlagen:
  - Turnhalle im Ortsteil Grano (Schulweg 3a)
  - Turnhalle im Ortsteil Groß Gastrose (Bahnhofstraße 3)
  - Turnhalle im Ortsteil Bärenklau (Grabkoer Straße 7)
  - Sport-Außenanlagen der Grünen Grundschule im Ortsteil Grano (Schulweg 3a)
2. Grundlage der Nutzung ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung gemäß der „Richtlinie für die Benutzung von Sportanlagen der Gemeinde Schenkendöbern“.

## **§ 2**

### **Höhe der Benutzungsentgelte**

1. Für folgende Nutzungsarten werden keine Entgelte erhoben:
  - Schulsport und Veranstaltungen der Schule und der Kinderhäuser der Gemeinde Schenkendöbern
  - Übungs- und Wettkampfbetrieb von Jugendsportgruppen eingetragener und gemeinnütziger Vereine, deren Mitglieder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Anderen Nutzern kann in Ausnahmefällen das Benutzungsentgelt ermäßigt oder erlassen werden, wenn dafür besondere Gründe oder ein besonderes öffentliches Interesse vorliegen. Entscheidungen hierüber trifft die Gemeinde Schenkendöbern auf Antrag.
3. Für alle weiteren Nutzer werden an Wochentagen Entgelte nach folgenden Kategorien erhoben:

#### **Kategorie I**

Ortsansässige eingetragene und gemeinnützige Vereine, die im regelmäßigen Punktspielbetrieb eines Verbandes stehen und mehrmals wöchentlich trainieren und die Mitglied des Landessportbundes, des Kreissportbundes oder eines Sportfachverbandes sind

#### **Kategorie II**

Ortsansässige eingetragene und gemeinnützige Vereine mit und ohne Punktspielbetrieb, die einmal wöchentlich oder in größeren Zeitabständen trainieren sowie nicht ortsansässige Kinder- und Jugendsportgruppen

#### **Kategorie III**

Ortsansässige Freizeitsportgruppen sowie Behörden und nicht ortsansässige eingetragene gemeinnützige Sportvereine und Vereine

#### **Kategorie IV**

Nichtortsansässige Freizeitsportgruppen, Behörden und sonstige Nutzer

4. Die Entgelthöhe je angefangener Stunde beträgt:

	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV
Turnhalle Grano	4,00 €	6,00 €	8,00 €	12,00 €
Turnhalle Groß Gastrose	4,00 €	6,00 €	8,00 €	12,00 €
Turnhalle Bärenklau	4,00 €	6,00 €	8,00 €	12,00 €
Sportanlagen Grano	2,50 €	3,50 €	5,00 €	XXXXXXXXX *

\* Die Möglichkeit der Nutzung durch Kategorie IV wird im Einzelfall entschieden.

5. Für die Nutzung an Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an gesetzlichen Feiertagen gilt Folgendes:

- bei einer Nutzung bis zu 3 Stunden richten sich die Entgelthöhen nach vorstehender Tabelle.
- bei einer Nutzung von über 3 Stunden wird eine Tagespauschale von
  - a. 20,00 € für die Nutzer der Kategorie I
  - b. 30,00 € für die Nutzer der Kategorien II und III
  - c. 50,00 € für die Nutzer der Kategorie IV erhoben werden.

6. Für sonstige Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter werden dem Nutzer die tatsächlich anfallenden Kosten, die aus der Nutzung der Sportanlage und deren Ausstattung im Nutzungszeitraum entstanden sind, berechnet.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

Dem Nutzer ergeht ein Bescheid über die Höhe und Fälligkeit des Benutzungsentgeltes.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schenkendöbern, den 23.05.2023

Ralph Homeister  
Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern